

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion Mehrwertstadt
Frau Rötsch
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 1583/23; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Naturschutz Sportstätten; Journal-Nr.: öffentlich

Sehr geehrte Frau Rötsch,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. Wie wird Naturschutz im Bereich von Sportstätten und angrenzenden Flächen, Wegen durchgesetzt?

Sportanlagen - insbesondere ungedeckte - haben ein scheinbar natürliches Potenzial im Zusammenhang mit der Schaffung von Naturräumen. Gleichzeitig müssen diese Anlagen aber auch immer strenger werdenden Vorgaben für den Wettkampf- und Spielbetrieb oder auch gesetzlichen Regelungen, die die Umwelt und die natürlichen Ressourcen in und um Sporteinrichtungen schützen, entsprechen. Der Spagat zwischen Naturschutz und dem regelkonformen Betrieb einer Sportanlage ist daher zugegebenermaßen nicht immer einfach. Trotzdem ist dies auf den Sportanlagen der Landeshauptstadt Erfurt bereits gelebte Praxis. So werden bspw. Randflächen zur Wildblumenwiese umgestaltet oder Zäune und Dächer begrünt. Bestehende Bäume, Sträucher und Hecken werden im Bestand erhalten, fachmännisch gepflegt und bieten somit im Hinblick auf die Biodiversität, einen Lebensraum für heimische Tier- und Pflanzenarten. Insgesamt wird damit also nicht nur die biologische Vielfalt gefördert, sondern gleichzeitig auch die Qualität des Sportplatzes erhöht und somit eine nachhaltige und umweltverträgliche Nutzung gewährleistet.

Gleichzeitig werden, gemäß Baumschutzsatzung der Landeshauptstadt Erfurt Ausgleichsflächen definiert, sofern bei Baumaßnahmen diverse Gehölze beschädigt oder entfernt werden müssen.

Ein weiterer wichtiger Aspekt im Zusammenhang mit Naturschutz ist die Parkplatzsituation rund um Sportanlagen. Meist wird dabei eine beträchtliche Fläche in Anspruch genommen, ein weiterer Ausbau kann daher zu einer - an sich nicht gewollten - Versiegelung von Böden und damit dem Verlust an natürlichen Lebensräumen führen. Es ist daher wichtig, diesen Flächenverbrauch zu minimieren und alternative Lösungen zu finden. Der Erfurter Sportbetrieb fördert in diesem Zusammenhang bereits an verschiedenen Stellen

Seite 1 von 2

nachhaltige Verkehrsmittel. Zum Beispiel mit Carsharing Spots, Ausbau der Elektromobilität mit Ladepunkten oder ganz einfach durch die Installation von ausreichend Fahrradständern.

An- und Abfahrtswege zu und auf den Sportanlagen dienen in erster Linie der Unterhaltung der entsprechenden Anlagen und werden vorrangig durch das Personal des Erfurter Sportbetriebes genutzt. Für Wege und Flächen außerhalb des Sportgeländes ist der Erfurter Sportbetrieb nicht zuständig. Hier gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO).

2. Wie wird der Lärmschutz im Bereich von Sportstätten überwacht und die Nachtruhe von Anwohnern sichergestellt?

Hier gilt im Allgemeinen die 18. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärmschutzverordnung – 18. BImSchV). Eine Überwachung erfolgt stichprobenartig durch das Personal des Erfurter Sportbetriebes jedoch nicht rund um die Uhr.

Hinsichtlich konkreter Maßnahmen besteht grundsätzlich die Möglichkeit der technischen wie organisatorischen Ausgestaltung. Dies bedeutet, dass bauliche Überlegungen (z.B. die Errichtung von Lärmschutzwänden, bei Neubauten größere Abstände zur angrenzenden Wohnbebauung) ebenso möglich sind wie beispielsweise die Untersagung von Beschallung, Musikgeräten und dergleichen. Für bestehende Anlagen sind solche Maßnahmen ungleich schwieriger. Es muss jedoch offen konstatiert werden, dass all diese Maßnahmen an Grenzen stoßen. Einerseits sollen Sportanlagen möglichst wohnortnah gelegen sein, andererseits beinhaltet der Sport immer auch Emotion, der durch Anfeuerung, Jubel, Tröten und Trommeln Ausdruck verliehen wird.

Will man daher wohnortnahen, emotionsgeladenen Sport, muss man zwangsläufig auch so kompromissbereit sein, diesen in seiner Nähe zu dulden. Überhöhte Restriktionen führen früher oder später unweigerlich an den Punkt, an dem dies nicht mehr möglich sein wird

3. An wen können sich Anwohner von Sportstätten konkret wenden um bei Konflikten Hilfe zu erhalten und wo erfahren Anwohner aktuelle Spiel- / Nutzungspläne in der Übersicht?

Die Benutzung der im Eigentum oder der Verfügungsbefugnis der Landeshauptstadt Erfurt befindlichen sowie der von ihr für den Satzungszweck vertraglich angedienten Sportanlagen wird in der Satzung über die Benutzung städtischer Sportanlagen (Sportanlagensatzung - SportanlS), (zuletzt geändert am 20. Februar 2023) geregelt.

Bei der Nutzung müssen grundsätzlich die für die Tag-, Nacht- und Ruhezeiten zugehörigen Immissionsrichtwerte der Sportanlagenlärmschutzverordnung eingehalten werden. Es wird empfohlen, sich möglichst frühzeitig in den Nachbarschaftsdialog zu bewegen. Bei konkreten Konflikten ist in erster Linie das Gespräch mit dem jeweiligen Sportverein zu suchen und eine einvernehmliche Lösung anzustreben. (Auszug aus dem Flyer Sport und Lärm 2014)

Die Belegungs-/Nutzungszeiten sind auf der Homepage des Erfurter Sportbetriebes veröffentlicht. Eine Auflistung finden Sie unter: www.erfurter-sportbetrieb.de, Rubrik „Service“, Sportdatenbank und „Suche nach einer Sportstätte“.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein